

## Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 594/91 vom 4. März 1991 über den beschleunigten Verzicht auf Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

KOM(92) 106 endg.; Ratsdok. 5762/92

Punkt der 644. Sitzung des Bundesrates am 26. Juni 1992

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),

der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und

der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG  
U  
Wi

[EG, Wi]

1. Der Bundesrat begrüßt, daß die EG-Kommission Vorschläge für die Verkürzung der Ausstiegsfristen für die Produktion und den Verbrauch der ozonzerstörenden vollhalogenierten [und teilhalogenierten] Verbindungen vorgelegt hat. Diese Verbindungen zerstören nicht nur das Ozon in der Stratosphäre, sondern tragen auch zum Treibhauseffekt bei. Sie sind daher die Ursache globaler Umweltgefahren und führen zu nicht vollständig abschätzbaren Klimaauswirkungen.

**Ausgeliefert am 16. JUNI 1992**

Alleinvertreib: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2

Telefon (0228) 36 35 51, Telefax (0228) 36 12 75

ISSN 0720-2946

287/1/92

EG  
U 2. Der Bundesrat stellt fest, daß der Kommissionsvorschlag hinter den umweltpolitischen Notwendigkeiten, wie sie bereits im Beschluß des Bundesrates vom 13. März 1992 zum Schutz der Ozonschicht durch Verbot von FCKW, Halonen und anderen ozonzerstörenden chemischen Verbindungen - BR-Drucksache 103/92 (Beschluß) - festgeschrieben wurden, zurückbleibt.

EG  
(bei Annahme  
entfällt  
Ziffer 4) 3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung erneut nachdrücklich auf, sich bei den weiteren Beratungen auf EG-Ebene für eine Verkürzung der Ausstiegsfristen für die genannten Stoffe innerhalb der EG auf das Jahr 1993 einzusetzen.

Wi 4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, daß die Ausstiegsfristen für die ozonzerstörenden vollhalogenierten Verbindungen entsprechend dem Beschluß des Bundesrates vom 13. März 1992 auf das Jahr 1993 verkürzt werden - BR-Drucksache 103/92 (Beschluß) -.

EG  
U  
(bei Annahme  
entfallen  
Ziffern 6 und  
7) 5. Der Bundesrat hält eine Aufnahme der bisher nicht verbindlich geregelten teilhalogenierten Substanzen in den Verordnungsvorschlag mit dem Ziel, deren Produktion und Verbrauch innerhalb der EG bis zum Jahre 1995 zu verbieten, für unverzichtbar und fordert die Bundesregierung auf, diese weitere Maßnahme zum Schutz der Ozonschicht zu unterstützen.

Wi 6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich darüber hinaus dafür einzusetzen, daß die bisher nicht verbindlich geregelten teilhalogenierten Substanzen im Verordnungsvorschlag aufgenommen werden.

Wi 7. mit dem Ziel, die Produktion und den Verbrauch auch dieser Stoffe in der EG bis zum Jahr 1995 zu verbieten.